



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2022 | Ausgabe 05

Amtsblatt vom 17. Mai 2022

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt OT Schmalzgrube
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von abzweigenden Straßenabschnitten in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach

- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der Eigentümerwege – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von abzweigenden Straßenabschnitten und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen – Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg
- Bekanntmachung der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege – Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg
- Bekanntmachung und Einladung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz - AGFlurbG)
- Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl einer Friedensrichterin bzw. eines Friedensrichters für die Schiedsstelle Annaberg-Buchholz/Jöhstadt/Königswalde

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. April 2022
- Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. Mai 2022

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze -Jöhstadt- für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

- 1. Paschweg in Jöhstadt, BÖW Nr. 4**
- 2. Passweg in Jöhstadt, BÖW Nr. 5**
- 3. Einenkelgasse in Jöhstadt, BÖW Nr. 9**
- 4. Verbindungsweg in Jöhstadt, BÖW Nr. 10**
- 5. Zufahrt Kläranlage in Jöhstadt, BÖW Nr. 11**

Die Karteiblätter der o.g. beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden die Baulastträger und die Widmungsbeschränkungen bestimmt, die bei der Erstanlegung der Karteiblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderungen bzw. Neufassung der digitalisierten Karteiblätter der BÖW in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteiblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteiblätter ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteiblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt OT Schmalzgrube

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze -Jöhstadt OT Schmalzgrube- für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

1. Oberer Dachweg im OT Schmalzgrube, BÖW Nr. 1

Das Karteiblatt der o.g. beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze wird zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden der Baulastträger und die Widmungsbeschränkung bestimmt, die bei der Erstanlegung der Karteiblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem Entwurf der Änderungen bzw. Neufassung des digitalisierten Karteiblatts in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen wird im BV das bestehende Karteiblatt gelöscht und durch ein neu geschriebenes bzw. digitalisierte Karteiblatt ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteiblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von abzweigenden Straßenabschnitten in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen - Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen von abzweigenden Straßenabschnitten die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

- 1. *Gartenstraße im OT Grumbach, Ortsstraße Nr. 1***
- 2. *Heideweg im OT Grumbach, Ortsstraße Nr. 2***
- 3. *Mittelweg im OT Grumbach, Ortsstraße Nr. 3***
- 4. *Mühlenweg im OT Grumbach, Ortsstraße Nr. 5***
- 5. *Mildenauer Straße im OT Neugrumbach, Ortsstraße Nr. 6***

Die Karteblätter der o.g. Ortsstraßen werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden die abzweigenden Straßenabschnitte nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung der Karteblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderungen bzw. Neufassung der digitalisierten Karteblätter der Ortsstraßen in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteblätter ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze Jöhstadt - OT Grumbach/Neugrumbach –für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

- 1. Mühlenweg im OT Grumbach, BÖW Nr. 1**
- 2. Höferweg im OT Grumbach, BÖW Nr. 2**
- 3. Gläsergasse im OT Grumbach, BÖW Nr. 5**
- 4. Raummühlenweg im OT Grumbach, BÖW Nr. 6**
- 5. Mildenauer Straße im OT Neugrumbach, BÖW Nr. 7**
- 6. Tischergang im OT Grumbach, BÖW Nr. 8**

Die Karteiblätter der o.g. beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden die Baulastträger und die Widmungsbeschränkungen bestimmt, die bei der Erstanlegung der Karteiblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderungen bzw. Neufassung der digitalisierten Karteiblätter der BÖW in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteiblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteiblätter ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteiblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege -Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach- für die folgenden Straßen gemäß § Satz 7 des Sächsischen Straßengesetzes SächsStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ff. der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (SächsBeVerzVO) zu berichtigen.

- 1. Flößweg im OT Grumbach, ÖFW Nr. 3**
- 2. Kohlweg im OT Grumbach, ÖFW Nr. 4**
- 3. Sportplatzweg im OT Grumbach, ÖFW Nr. 5**

Die Karteblätter der o.g. öffentlichen Feld- und Waldwege (ÖFW) werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt bzw. ergänzt. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderung bzw. Neufassung der digitalisierten Karteblätter der ÖFW in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteblätter ersetzt.

Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Anlagen liegt vom 30.05.2022 bis zum 30.06.2022 (Niederlegungsfrist) in der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Sprechzeiten aus.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der Eigentümerwege – Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der Eigentümerwege -Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach- für die folgenden Straßen gemäß § Satz 7 des Sächsischen Straßengesetzes SächsStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ff. der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (SächsBeVerzVO) zu berichtigen.

1. keine Bezeichnung im OT Grumbach, EW Nr. 3, jetzt Oberer Weg

Das Karteiblatt es o.g. Eigentümerweges wird zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt bzw. ergänzt. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus dem Entwurf der Änderung bzw. Neufassung des digitalisierten Karteiblatt der EW in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen wird im BV das bestehende Karteiblatt gelöscht und durch das neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteiblatt ersetzt.

Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Anlagen liegt vom 30.05.2022 bis zum 30.06.2022 (Niederlegungsfrist) in der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Sprechzeiten aus.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung
der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses
und nachträgliche Eintragung
von abzweigenden Straßenabschnitten und fehlender Baulastträger
in das Bestandsverzeichnis der
Ortsstraßen – Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen - Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg- für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen von abzweigenden Straßenabschnitten und fehlender Baulastträger die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

- 1. Wiesenweg im OT Oberschmiedeberg, Ortsstraße Nr. 2**
- 2. Oberer Weg im OT Steinbach, Ortsstraße Nr. 4**
- 3. Neue Siedlung im OT Steinbach, Ortsstraße Nr. 8**
- 4. Schulweg im OT Steinbach, Ortsstraße Nr. 9**
- 5. Planiestraße im OT Steinbach, Ortsstraße Nr. 13**
- 6. LPG-Straße im OT Steinbach, Ortsstraße Nr. 14**
- 7. Buswendeschleife im OT Steinbach, Ortsstraße Nr. 15**

Die Karteiblätter der o.g. Ortsstraßen werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden die Baulastträger, die AP/EP mit Netzknoten bestimmt und die abzweigenden Straßenabschnitte nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung der Karteiblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderungen bzw. Neufassung der digitalisierten Karteiblätter der Ortsstraßen in der Anlage zu dieser Verfügung. Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteiblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteiblätter ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteiblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze -Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg- für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen von Widmungsbeschränkungen und fehlender Baulastträger die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

- 1. Bayer/Ebartweg im OT Steinbach, BÖW Nr. 1**
- 2. Postberg im OT Steinbach, BÖW Nr. 2**
- 3. Engelweg im OT Steinbach, BÖW Nr. 3**
- 4. Bayerweg im OT Steinbach, BÖW Nr. 4**
- 5. Fiedlerweg im OT Steinbach, BÖW Nr. 5**
- 6. Kirchweg im OT Steinbach, BÖW Nr. 6**
- 7. Grabenberg im OT Steinbach, BÖW Nr. 7**
- 8. Bahnhofstraße im OT Oberschmiedeberg, BÖW Nr. 8**
- 9. Schenkberg im OT Steinbach, BÖW Nr. 9**

Die Karteiblätter der o.g. beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere werden die Baulastträger und die Widmungsbeschränkungen bestimmt, die bei der Erstanlegung der Karteiblätter vergessen wurden. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderungen bzw. Neufassung der digitalisierten Karteiblätter der BÖW in der Anlage zu dieser Verfügung.

Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteiblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteiblätter ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteiblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung
der Stadt Jöhstadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses
und nachträgliche Eintragung von
fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der
öffentlichen Feld- und Waldwege – Jöhstadt OT
Steinbach/Oberschmiedeberg

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2022 hat die Stadtverwaltung mit Eintragungsverfügung vom 12.05.2022 verfügt, das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege -Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg- für die folgenden Straßen fortzuschreiben und nachträgliche Eintragungen Baulastträger die bei der Erstanlegung des BV der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG vergessen wurden, einzutragen:

- 1. Fuchsfarmweg im OT Steinbach, ÖFW Nr. 4**
- 2. Oberer Weg im OT Steinbach, ÖFW Nr. 5**
- 3. Steinberggutweg im OT Steinbach, ÖFW Nr. 6**
- 4. LPG-Straße im OT Steinbach, ÖFW Nr. 7**

Die Karteblätter der o.g. öffentlichen Feld- und Waldwege werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt. Insbesondere wird der Baulastträger bestimmt, der bei der Erstanlegung der Karteblätter vergessen wurde. Alle Einzelheiten (z.B. Änderungen und Ergänzungen bei der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung der Anfangs- und/oder Endpunkte, bei den betroffenen Flurstücken, bei der Straßenlänge, bei Angaben zu Straßenabschnitten und/oder bei den Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der Änderungen bzw. Neufassung der digitalisierten Karteblätter der ÖFW in der Anlage zu dieser Verfügung. Aufgrund des Umfangs der Alt- und Neueintragungen werden im BV die bestehenden Karteblätter gelöscht und durch neu geschriebene bzw. digitalisierte Karteblätter ersetzt.

Die Eintragungsverfügung und die Karteblätter des Bestandsverzeichnisses der Ortsstraßen mit den dazugehörigen Karten liegen für die Dauer von sechs Monaten vom 30.05.2022 bis zum 30.11.2022 in der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt einzulegen.

Jöhstadt, 17.05.2022



A. Zinn
Bürgermeister



Siegel

BEKANNTMACHUNG und EINLADUNG

des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz - AGFlurbG)

vom 4. Mai 2022

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat mit Datum vom 12. August 2009 in der Gemarkung Königswalde sowie für einzelne Flurstücke der Gemarkungen Bärenstein, Cunersdorf und Geyersdorf die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem FlurbG angeordnet. Die mit der Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses entstandene Teilnehmergeinschaft benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmersammlung gewählt wird. Laut Beschluss der Teilnehmersammlung vom 30.06.2010 ist gemäß § 3 Abs. 6 des AGFlurbG nach Ablauf von 6 Jahren der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) neu zu wählen.

Die Teilnehmer, d. h. alle Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten im Flurbereinigungsgebiet, oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte werden hiermit eingeladen zur

Teilnehmersammlung
am Mittwoch, dem 06.07.2022, um 18:00 Uhr,
in den Amtsgerichtssaal - Annaberger Straße 3, 09471 Königswalde

(Einlass ab 17:00 Uhr)

Die Teilnehmersammlung findet unter der Leitung des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat 33, Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde, statt.

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens
3. Beschluss der Teilnehmersammlung zu möglichen Wahlperioden
4. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er hat nach dem AGFlurbG auch Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde verantwortlich auszuführen. Der Vorstand soll daher das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Die Grundstückseigentümer sollen an der Neuordnung des Verfahrensgebietes intensiv mitwirken. Da die umfassende Neuordnung des betreffenden Gebiets von erheblicher Bedeutung ist, ist es wünschenswert, wenn sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt. Es können somit insgesamt 12 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) unterliegen.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die jeweilige Gemeinde oder Stadt gebührenfrei.

Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin nur eine Stimme, gleichgültig ob er einen oder mehrere Besitzstände vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Miteigentümer oder Erbengemeinschaften gelten jeweils als ein Teilnehmer. Einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl auszuschließen.

Es werden die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zu Stande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der sächsischen landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Jeder Teilnehmer, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter, der an der Wahl teilnehmen möchte, muss sich durch ein amtliches Dokument (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erzgebirgskreis unter der Rubrik Landratsamt & Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen nach § 27 a VwVfG (<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-27a-vwvfg>) veröffentlicht.

Formulare zur Ausstellung einer Generalvollmacht oder einer auf die Vorstandswahl beschränkten Vertretungsvollmacht finden Sie auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Königswalde unter der Rubrik Bürgerservice / Online-Formulare (<https://www.koenigswalde.de/bürgerservice>).

Marienberg, den 4. Mai 2022

i. A.

gez.

Holland

Leiterin Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl einer Friedensrichterin bzw. eines Friedensrichters für die Schiedsstelle Annaberg-Buchholz/Jöhstadt/Königswalde

Die Stadt sucht für die Wahlperiode 2023 bis 2028 wieder eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Der Amtsbereich des Friedensrichters erstreckt sich auch auf Jöhstadt und Königswalde. Einmal im Monat führt er einen Sprechtag im Haus des Gastes „Erzhammer“ durch. Der Dienstbeginn – soll abhängig von der Durchführung und Bestätigung- zum 01. Januar 2023 erfolgen.

Der Friedensrichter wird vom Stadtrat gewählt und vom Amtsgericht bestätigt. Er hat die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten durch Schlichtungsverfahren und Sühneveruche beizulegen. Insbesondere ist er zuständig für außergerichtliche Einigungen im privaten Bereich, wie zum Beispiel in Fällen von Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Nachbarschaftsstreit und Beleidigung.

Die persönliche Eignung muss vorhanden sein. Unparteilichkeit, Urteilsreife, Verhandlungsgeschick und geistige Beweglichkeit werden erwartet.

Das Ehrenamt kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner übernehmen, ausgeschlossen sind jedoch Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte sowie Polizei- und Justizbedienstete. Friedensrichter sollen mindestens 30 Jahre und höchstens 70 Jahre alt sein und im Schiedsstellenbezirk (Annaberg-Buchholz, Jöhstadt, Königswalde) wohnen. Die Tätigkeit des Friedensrichters wird mit einer Aufwandsentschädigung honoriert.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Annaberg-Buchholz, der Orte Königswalde und Jöhstadt können sich **bis zum 15. Juni 2022** bei der Stadt Annaberg-Buchholz, Fachbereich Recht und Ordnung, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz **bewerben**.

Die Stadt Annaberg-Buchholz kann von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Erklärung, dass keine Ausschlussgründe aus § 4 des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vorliegen und die Einwilligung in die Auskunftseinholung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit verlangen.

Weitere Auskünfte können beim Fachbereich Recht und Ordnung, Zimmer 1.17 oder telefonisch 03733 425231 eingeholt werden.

Jöhstadt, den 28. März 2022



Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 32. Sitzung des Stadtrates am 07. April 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. April 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 349:

Der Stadtrat beschließt, nach Diskussion im Stadtrat, Beratung in den Ausschüssen und öffentlicher Auslegung nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

Haushaltssatzung 2022 Stadtverwaltung Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.938.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.171.600,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-233.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-233.300,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	386.500,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	153.200,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.472.500,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.227.200,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.241.800,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.768.100,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-526.300,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-281.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	244.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	319.400,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-75.300,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	93.800,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,50 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00 v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00 v.H.
Gewerbesteuer auf	390,00 v.H.

§6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 350:

Die Stadt Jöhstadt verzichtet gemäß § 88b Absatz 2 SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 351:

Gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt erteilt der Stadtrat der Stadt Jöhstadt seine Zustimmung zur Ernennung des gewählten Wehrleiters der OFW Jöhstadt, Kamerad Marcel Gründick und dem stellvertretenden Wehrleiter der OFW Jöhstadt, Kamerad Kai Eigenwillig für 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 352:

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Gerlach, Drebach, den Auftrag für die Außenanlagen zum Anbau an der Oberschule Jöhstadt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Straßenbau-Tiefbau-Pflasterarbeiten Gernot Zimmermann GmbH & Co.KG, Annaberger Str. 2 in 09456 Annaberg-Buchholz, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 118.894,22 € Brutto.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	8	1	3	0

Beschluss Nr. 353:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 16.03.2022 von Herrn Bert Rollinger Mühlenweg 9 in 09477 Jöhstadt OT Grumbach gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung einer Garage für ein Wohnmobil auf dem Grundstück Mühlenweg OT Grumbach in 09477 Jöhstadt; Flurstück 196/b der Gemarkung Grumbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 354:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 13.02.2022 mit dem AZ: 00461-2021-71 von Frau Adina-Ariane Schrepel Wilischstraße 38 in 09456 Annaberg-Buchholz gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Geheges als Anbau an ein Bestandsgebäude auf dem Grundstück Dürrenberg 100 in 09477 Jöhstadt; Flurstück 434/2 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 355:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag vom 26.02.2022 mit dem AZ: 00688-2021-71 von Kerstin und Stephan Schreier Karl-Jungbluth-Straße 25 in 04279 Leipzig gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Innere Bahnhofstraße in 09477 Jöhstadt; Flurstück 394 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	1	0

Beschluss Nr. 356:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche von ca. 689 m² des Flurstücks 37/3 der Gemarkung Schmalzgrube, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 357:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche von ca. 992,75 m² des Flurstücks 37/3 der Gemarkung Schmalzgrube, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 358:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 307 d der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 359:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 50,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	0	1

Jöhstadt, den 17. Mai 2022



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates am 05. Mai 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 360:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkung und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze – Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 361:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung der Widmungsbeschränkung und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze - Jöhstadt OT Schmalzgrube.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 362:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von abzweigenden Straßenabschnitten in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen - Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 363:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkung und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze - Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 364:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege - Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 365:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses in das Bestandsverzeichnis der Eigentümerwege - Jöhstadt OT Grumbach/Neugrumbach.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 366:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von abzweigenden Straßenabschnitten und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen - Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 367:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkung und fehlender Baulastträger in das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze - Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 368:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Eintragungsverfügung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Feld- und Waldwege - Jöhstadt OT Steinbach/Oberschmiedeberg.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 369:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den Zuschlag für die Deckensanierung der Äußeren Bahnhofstraße in Jöhstadt auf das Angebot der Firma Gernot Zimmermann GmbH & Co. KG Annaberger Straße 2 in 09456 Annaberg-Buchholz OT Cunersdorf in Höhe von 48.481,61 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 370:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 23.03.2022 mit dem AZ: 00901-2022-71 von Andrea und Armin Vödisch Dürrenberg 87 in 09477 Jöhstadt gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Wintergartens auf einer vorhandenen Dachterrasse auf dem Grundstück Dürrenberg 87 in 09477 Jöhstadt; Flurstück 449 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 371:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 786/7 u. 787/10 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 372:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche von ca. 1.385 m² des Flurstücks 394 der Gemarkung Jöhstadt, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	1	0

Beschluss Nr. 373:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 125,79 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 374:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 100,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	10	0	0	1

Jöhstadt, den 17. Mai 2022



André Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis